Die Gartenbauwirtschaftliche Berufszeitung des deutschen Gartenbaues

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES E.V. BERLIN NW 40 · VERLAG: GÄRTNERISCHE VE… M.B.H. BERLIN NW 40

Nr. 30 • Jahrgang 1933 | 50. Jahrgang der „Berliner Gärtner-Börse" | Berlin, 27. Juli 1933

Dieser Nummer liegt bei: „Steuer- und Arbeitsrechtliche Rundschau"

Der Aufbau des Landstands

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. Juli 1933 betr. Neuregelung des Aufbaues des Standes der deutschen Landwirtschaft beauftrage ich den Reichsobmann der bäuerlichen Selbstverwaltung, Pg. Wilhelm Meinberg, derzeitigen Reichslandbundpräsidenten, Berlin SW. 11, Dessauer Straße 26, mit der Einleitung und Durchführung aller Arbeiten und Maßnahmen, die im Sinne obigen Gesetzes notwendig sind. Das gegebene Arbeitsgebiet wird in vier Referate aufgeteilt, mit von mir ernannten Referenten, welche Pg. W. Meinberg unmittelbar unterstehen. Es sind dies:

Referat Nr. 1: Fragen der freien landwirtschaftlichen und bäuerlichen Organisationen (Landstände, Landwirtschafts- und Bauernvereine, Junglandbünde, landwirtschaftliche Hausfrauenvereine, Landarbeiter, Angestelltenverbände, Reichsbund akademisch gebildeter Landwirte, Bauernhochschulen usw.).

Referent Nr. 1: Herr Helmuth Reinke, M. d. L., Geschäftszimmer im Reichslandbund, Berlin SW. 11, Dessauer Straße 26, Telephon B 2, 7571.

Referat Nr. 2: Fragen der Landwirtschaftskammer, als halbamtliche Selbstverwaltungskörper.

Referent Nr. 2: Herr Präsident Dr. Karl Kräutle, Geschäftszimmer im Deutschen Landwirtschaftsrat, Berlin SW. 11, Hafenplatz 4, Telephon B 2, 9081.

Referat Nr. 3: Fragen des Genossenschaftswesens.

Referent Nr. 3. Herr Präsident Arnold Trumpf, Geschäftszimmer im Reichsverband Deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften — Raiffeisen — e. V., Berlin W. 35, Königin-Augusta-Straße 43, Telephon B 2, 9121.

Referat Nr. 4: Fragen des Landhandels.

Referent Nr. 4: Reichskommissar Herbert Daßler, M. d. R., Geschäftszimmer im Deutschen Landhandelsbund, Berlin NW. 7, Mittelstraße 2—4, Telephon A 6, 5241.

Um mit den Bauern in den Ländern und Landesteilen sowie mit ihren Regierungen eine möglichst enge Verbindung aufrechtzuerhalten, ernenne ich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Landesbauernführers diesen für die Arbeiten im Sinne dieses Gesetzes zu meinem Sonderbeauftragten; in dieser Beziehung ist der Landesbauernführer als mein Sonderbeauftragter Pg. Wilhelm Meinberg unmittelbar unterstellt. Die Landesobleute der bäuerlichen Selbstverwaltung sind von den Landesbauernführern restlos in die Arbeit einzugliedern und in gleichsinniger Weise zu meinen obigen Ausführungen betr. Aufteilung des Aufgabengebietes durch die Zuteilung von vier Referenten zu unterstützen.

Der Reichsernährungsminister:
gez. R. Walther Darré.

Darré auch Führer der DLG.

LW. Die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft teilt mit:

Seit der Revolution im Jahre 1918 hat die DLG., die bis dahin Mitglieder deutscher Fürstenhäuser jeweilig als Präsidenten und Ehren-Vizepräsidenten zu haben pflegte, diese Stellen aus begreiflichen Gründen nicht mehr besetzt gehabt. Nachdem die nationale Erhebung dem Bauernstand wieder den ihm gebührenden Platz eingeräumt hat, hat sich die DLG. mit freudigen Herzen entschlossen, die bisherige zwangsläufige Zurückhaltung aufzugeben. Sie hat den Bauernführer und Reichsminister R. Walther Darré gebeten, die Führung als Ehren-Vizepräsident zu übernehmen. Trotz Ueberlastung mit vielen anderen Aemtern hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft dieser Bitte entsprochen, zumal er, mit den Max Eythschen Ideen eng vertraut, die Tätigkeit der DLG. in vollem Umfange zu würdigen weiß. Die Mitglieder der DLG. sind dem Reichsminister R. Walther Darré für das mehrfach bekundete Verständnis für die Max Eythsche Schöpfung besonders dankbar.

Neue Männer in der Landwirtschaftsführung

Minister Darré gab bekannt, daß er Pg. Backe zum Kommissar z. b. V. im Reichsernährungsministerium ernannt habe. In Preußen ist die Frage des Landwirtschaftsministeriums so gelöst worden, daß Reichsminister Darré von Ministerpräsident Göring zum preußischen Landwirtschaftsminister ernannt sei.

•

Reichsernährungsminister Darré gibt folgendes bekannt: Um in den Arbeitsbereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und des preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie in die Arbeitsbereiche der preußischen Landwirtschaftskammern und der Reichsverbände der freien landwirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper in den Fragen der Wirtschaftspolitik eine einheitliche Arbeitsrichtung hineinzubringen, ernenne ich für die obengenannten und mir unterstehenden Arbeitsbereiche den Referenten für die Fragen der Wirtschaftspolitik im Amt für Agrarpolitik bei der Reichsleitung der NSDAP., Dr. Reischle, zu meinem Sonderbeauftragten für die Fragen der Wirtschaftspolitik.

Das Geschäftszimmer des Sonderbeauftragten Dr. Reischle befindet sich im Reichsernährungsministerium.

•

Durch Verfügung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1933 (Reichsgesetzblatt Nr. 75) ist das Gebiet der landwirtschaftlichen Werbung federführend auf das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda übergegangen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, R. Walther Darré, hat daher folgendes verfügt:

Der Referent für Agrar- und Ostfragen im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, Karl Motz, bekommt einen Dienstraum im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft angewiesen. Ich bevollmächtige ihn, innerhalb des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in Uebereinstimmung mit mir alle diejenigen Maßnahmen zu treffen, die im Interesse der bäuerlichen und landwirtschaftlichen Werbung notwendig sind.

Es ist selbstverständlich, daß der Reichsverband des deutschen Gartenbaus seine Werbemaßnahmen im engsten Einvernehmen mit der neugeschaffenen Werbestelle durchführen wird.

•

Wie der amtliche Preußische Pressedienst mitteilt, hat der Staatssekretär im preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Dr. Wiskott, um seine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gebeten, um einen ihm vom preußischen Staatsministerium übertragenen wichtigen Sonderauftrag übernehmen zu können. Der preußische Ministerpräsident Göring hat diesem Wunsch Wiskotts mit dem Ausdruck besonderen Danks für die von ihm geleisteten Dienste entsprochen und an seiner Stelle auf Vorschlag des Landwirtschaftsministers Darré den Abgeordneten Willikens zum Staatssekretär im preußischen Landwirtschaftsministerium ernannt.

•

Um die Gewähr dafür zu haben, daß die Verlautbarungen aus dem Reichsernährungsministerium und dem Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einheitlich und dem Willen des Ministers entsprechend hin ausgegeben werden, auch außerhalb der Ministerien bei den freien Berufsverbänden, Landwirtschaftskammern und landwirtschaftlichen Organisationen eine Einheitlichkeit im agrarpolitischen Presse- und Nachrichtenwesen durchgeführt wird, ernenne ich mit sofortiger Wirkung den Referenten für das agrarpolitische Pressewesen im Amt für Agrarpolitik bei der Reichsleitung der NSDAP., Herrn Roland Schulze, zum Kommissar für das agrarpolitische Presse- und Nachrichtenwesen im Reichsernährungsministerium und Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Geschäftszimmer ist im Reichsernährungsministerium.

•

Erwin Meyner ist zum Sonderbeauftragten für bäuerliches Brauchtum, Sitte und Gestaltung im Reichsernährungsministerium ernannt worden, während Dr. Kummer Staatskommissar für ländliche Siedlung geworden ist.

Zinsverbilligung für Auslandshypotheken

Gemäß der 4. Notverordnung vom 8. Dezember 1931 (siehe Reichsgesetzblatt vom 9. 12. 1931 Nr. 79) und unter Hinweis auf die Verordnung vom 27. September 1932 (siehe Reichsgesetzblatt vom 29. 9. 1932 Nr. 65) ist eine erhebliche Senkung des Zinssatzes für Inlandshypotheken landwirtschaftlicher Art erfolgt. Durch die angezogene Notverordnung wurde erreicht, daß eine große Anzahl von landwirtschaftlichen Hypotheken einen Zinsfuß von 4% erhielten. Diejenigen Hypotheken, die aus Auslandshand gegeben waren, wurden jedoch in keiner Weise berücksichtigt.

Auf Grund des Gesetzes über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Auslandskredit vom 20. Juli 1933 hat die Reichsregierung sich bereiterklärt, die Differenz zwischen 4% und dem bisher gültigen Satz für landwirtschaftliche Hypotheken, die aus Auslandskrediten stammen, mit Wirkung ab 30. April 1933 bis zum 30. September 1934 aus Reichsmitteln zu übernehmen. Hiermit wird erreicht, daß der Hypothekarschuldner für fällige Zinszahlungen nach dem 1. April 1933 lediglich 4% Zinsen zu zahlen hat. Hierbei wird die Einschränkung gemacht, daß diejenigen Hypotheken, die durch einen Privatgläubiger des Auslands ohne Vermittlung einer Bank gegeben wurden, ausgenommen sind. Die Zinserleichterung wird durchgeführt für die Schuldner von Forderungen, die durch Hypothek oder Grundschuld an einem landwirtschaftlichen (forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen) Grundstück gesichert sind und die

1. entweder beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Deckung von Schuldverschreibungen dienen:
   a) der im Ausland begebenen Schuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt,
   b) der von der Schlesischen Landschaft zur Deckung der sogenannten Blair-Anleihe ausgegebenen Pfandbriefe,
   c) der im Ausland ausgegebenen Pfandbriefe der
      Bayerischen Landwirtschaftsbank e. G. m. b. H. in München,
      Berliner Hypothekenbank Aktiengesellschaft in Berlin,
      Deutschen Hypothekenbank Aktiengesellschaft in Berlin,
      Frankfurter Hypothekenbank in Frankfurt (Main),
      Rheinisch-Westfälischen Boden-Credit-Bank in Köln
2. oder aus der Ausleihung des Erlöses der unter Führung der Deutschen Landesbanken-Zentrale A.-G. im Jahre 1928 aufgenommenen Auslandsanleihe entstanden sind.

Diesen Schuldnern wird eine Erleichterung der für die Zeit vom 1. April 1933 bis zum 30. September 1934 geschuldeten Zinsen in der Art gewährt, daß das Reich den Kreditanstalten den Betrag der jeweils fälligen Zinsen insoweit zur Verfügung stellt, als sie 4% übersteigen. Diese Beträge sind in den Reichshaushaltsplänen 1936 und 1937 bereitzustellen. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, bis zur Einstellung der vorerwähnten Beträge in die Reichshaushaltspläne Schatzanweisungen in entsprechender Höhe auszugeben und nähere Bestimmungen über die Hingabe der Schatzanweisungen zu treffen.

In Höhe der vom Reich gewährten Zinserleichterungsleistung wird der Schuldner von der Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen befreit.

Deutsche Gartenbau-Kredit-Aktiengesellschaft

Zuschüsse zur Instandsetzung der Gewächshäuser

Zur Durchführung der Arbeitsbeschaffungs-Massnahmen erscheint in Nr. 21 des Reichsarbeitsblattes eine neue Verordnung, in der u. a. bestimmt ist, daß auch Zuschüsse für die Instandsetzung aller dem „Gartenbau" dienenden Wirtschaftsgebäude — dazu gehören auch die Gewächshäuser — gewährt werden können. Nähere Mitteilungen erfolgen in der nächsten Nr. der Gartenbauwirtschaft. -w

Der ständische Aufbau der Landwirtschaft erfolgt durch Reichsgesetz

„Um sicher zu stellen, daß die Neuregelung des ständischen Aufbaus innerhalb der Landwirtschaft nach einheitlichen Gesichtspunkten vorgenommen wird und zu verhindern, daß einzelne Länder von sich aus selbständige Maßnahmen auf diesem Gebiet treffen, ist es erforderlich, durch reichsgesetzliche Regelung festzulegen, daß das Reich die ausschließliche Gesetzgebung über die Neuregelung des Aufbaus des Standes der deutschen Landwirtschaft hat", ist durch „Gesetz vom 15. Juli über die Zuständigkeit des Reichs für die Regelung des ständischen Aufbaus der Landwirtschaft" bestimmt worden, daß diese Zuständigkeit ausschließlich dem Reich zusteht. Damit ist eine dringend notwendige Beruhigung und notwendige Klarheit herbeigeführt und die Gewähr gegeben, daß überall erst dann mit der Neuordnung der Dinge begonnen werden kann, wenn das Reichsgesetz vorliegt. Unter Führung des Reichsobmanns für die bäuerliche Selbstverwaltung, Pg. Meinberg, des derzeitigen Reichslandbundpräsidenten bearbeitet Pg. Reinke, Führer unseres Landesverbandes Hamburg, die Fragen der freien landwirtschaftlichen Organisationen, während dem Vizepräsidenten des Deutschen Landwirtschaftsrats, Dr. Karl Kräutle, die Fragen der Landwirtschaftskammer als halbamtliche Selbstverwaltungskörper übertragen wurden.*)

Die Zeiten eines übertriebenen Verbandsegoismus sind vorbei. Die deutsche Wirtschaftspolitik wird nach den Grundsätzen staatspolitischer Notwendigkeit unter einheitlicher Führung stehen. Damit verlieren die Verbände ihren Charakter als Kampforganisationen gegen den Staat. Sie werden zu wirksamen Mitarbeitern am Aufbau des Nationalsozialistischen Reichs! Aber noch ein andres ist damit erreicht und wird sicherlich durch die Reichsrahmengesetze gesetzlich geregelt werden, daß mit dem Zwang zur Zugehörigkeit zur ständischen Vertretung und mit der Beseitigung jeglicher Ueberfetzung des Organisationswesens auch der Streit um die Mitglieder aufhört. Das wird man allseitig begrüßen und Berufsgenossen, die jahrzehntelang durch erhebliche Opfer berufsständische Arbeit ermöglichten, werden besonders erfreut sein, daß die Lasten nunmehr gleichmäßig auf alle Schultern verteilt werden.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Eingliederung des Gartenbaus in den ständischen Aufbau mit einigen Schwierigkeiten verbunden ist, die nicht dadurch beseitigt werden können, daß man sie unbeachtet läßt, sondern, daß man sie anfaßt und bei der Neuordnung der Dinge die besonderen, nun einmal nicht wegzuleugnenden, Eigenarten der Berufsgruppe Gartenbau entsprechend regelt. Beginnend mit dem in einzelnen Teilen des Reichs bäuerlichen Charakter des Obst- und Gemüsebaus reicht der Gartenbau über den stadtnahen Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzengartenbau bis zum rein gewerblichen Beruf des Gartenausführenden. Sie haben ein gemeinsames Merkmal, das von entscheidender Bedeutung ist: kein gartenbaulicher Betrieb kann in sich selbst restlos autark sein, wie der Bauernhof, der sich restlos selbst ernähren kann. Auch im bäuerlichen Obst- und Gemüsebau ist das nicht der Fall, die bewirtschafteten Flächen reichen zur autarken Hofwirtschaft nicht aus, es muß zusätzliche Versorgung von irgendeiner Seite erfolgen. Die Produktion leicht verderblicher Erzeugnisse bindet den Gartenbau unmittelbar an den Markt und macht ihn so in viel stärkerem Maße abhängig von der Gesamtwirtschaft als die übrigen Gruppen des Landstandes. Aber das macht den Gartenbau nicht weniger bedeutungsvoll, als andere Gruppen des Landstandes. Auch er hat im Rahmen der Gesamtwirtschaft des Volkes und des völkischen Lebens seine angemessenen Aufgaben zu erfüllen! Auch im Gartenbau wird die kommende Entwicklung den reinen produzierenden Gruppen den

*) Siehe auch nebenstehende Anordnung.

Rüstet zum Deutschen Gartenbautag am 17. Sept. in Hannover!

Die Reichsgartenbaumesse bietet günstige Einkaufsmöglichkeiten!

Sonntagskarten haben Gültigkeit in einem Umkreis von 250 km von Hannover!

Reisekassen anlegen! **Gesellschaftsfahrten vorbereiten!**

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.